

1. Änderungssatzung

zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Arzfeld

vom 25. Oktober 2012

Der Verbandsgemeinderat Arzfeld hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Änderung der Hauptsatzung am 27. September 2012 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 9

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

erhält folgende neue Fassung der Absätze 1 bis 9

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 11.
- (2) Der Verbandsgemeindewehrleiter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung als Grundbetrag und einen Zuschlag für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit in Höhe des Mindestsatzes der landesrechtlichen Vorschriften.
- (3) Die Aufwandsentschädigung des stellvertretenden Wehrleiters richtet sich bei Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandsgemeindewehrleiters analog der Regelung nach § 8 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
- (4) Die Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehren Arzfeld, Daleiden, Eschfeld und Waxweiler erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 48 % des Höchstsatzes der landesrechtlichen Vorschriften.
- (5) Die Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehren Lünebach, Lützkampen und Plütscheid erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 38% des Höchstsatzes der landesrechtlichen Vorschriften.
- (6) Die Wehrführer der übrigen Freiwilligen Feuerwehren und der eigenständigen Löschgruppen erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestsatzes der landesrechtlichen Vorschriften.
- (7) Die bei den Feuerwehren Arzfeld, Daleiden und Waxweiler bestellten Gerätewarte erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 48 % des Höchstbetrages der landesrechtlichen Vorschriften. Der Gerätewart für die Gefahrstoffausrüstung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % des Höchstbetrages der landesrechtlichen Vorschriften. Die bei der Feuerwehr Arzfeld bestellten Atemschutzgerätewarte erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe in Höhe von 95 % des Höchstbetrages der landesrechtlichen Vorschriften.

(8) Der Jugendfeuerwehrwart erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der landesrechtlichen Vorschriften.

(9) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Arzfeld, die für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel verantwortlich sind, erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages der landesrechtlichen Vorschriften.

(10) Für Dienstfahrten (einschließlich Tage- und Übernachtungsgeld) innerhalb des Verbandsgemeindebezirkes und zur Abgeltung der Telefonkosten wird dem Verbandsgemeindegewehrleiter eine monatliche Pauschale gezahlt, die vom Haupt- und Finanzausschuss festgesetzt wird.

§ 2

Die Absätze 10 bis 14 des § 9 – Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige werden nicht geändert.

§ 3

In Kraft Treten

Die Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2012 in Kraft.

54687 Arzfeld, 25. Oktober 2012

Andreas Kruppert
Bürgermeister



Hinweis gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll,

schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.